



Die STADT ARNSBERG informiert

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung über die Widmung der Erschließungsanlagen „Im Schanzfeld“ und „Schütten Wiese“ im Stadtbezirk Oeventrop für den öffentlichen Verkehr

Der Bezirksausschuss Oeventrop hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 beschlossen, die im beiliegenden Lageplan schraffiert gekennzeichneten Flurstücke 867 und 1005, Flur 9, der Gemarkung Oeventrop,

- "Schütten Wiese"

- „Im Schanzfeld“

nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Verkehrsflächen der Flurstücke 875 und 879, Flur 9, Gemarkung Oeventrop, im Lageplan gepunktet gekennzeichnet, werden als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW mit Beschränkung auf die zulässige Benutzungsart „Fußweg“ gewidmet.

Die Widmung der vorgenannten Straßenflächen wird hiermit verfügt.

Sie ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Die Widmung wird mit Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

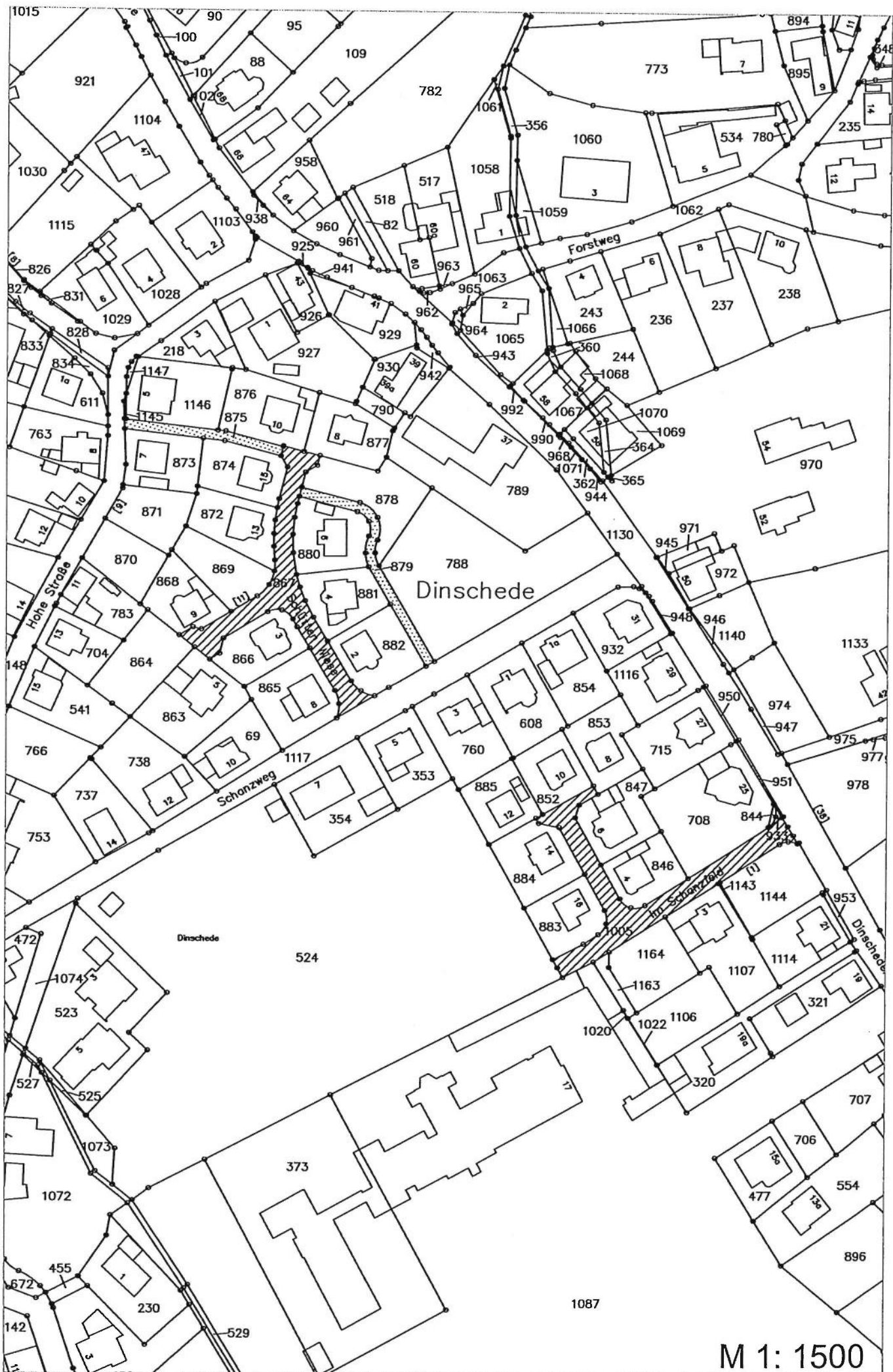
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Widmungsverfügung nebst Begründung kann beim Bürgermeister der Stadt Arnsberg (Fachdienst Straßenrecht | Anliegerbeiträge, Niedereimerfeld 22, 59821 Arnsberg) während der Dienststunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Arnsberg, 09.07.2019

Stadt Arnsberg
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Dr. Brigitta Plass)



M 1:1500